Richtlinien zur Förderung Freier Träger von privaten Kinderhorten in der Stadt Dreieich

- I. Voraussetzungen für die Förderung sind:
- 1. Der Träger weist eine Genehmigung zum Betrieb eines privaten Kinderhortes durch das Landesjugendamt nach.
- 2. Der Träger muss ein eingetragener Verein sein, der durch das Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist.
- Der Träger gewährleistet, dass eine dem Wohle des Kindes entsprechende Betreuung möglich ist - hierzu zählen nach den Empfehlungen des Landesjugendamtes Hessen insbesondere:
 - Räumlichkeiten, die ausreichend groß sind, um den motorischen Bedürfnissen des Kindes zu genügen,
 - eine Gruppenstärke von maximal achtzehn Kindern,
 - ausreichendes Personal, das eine kontinuierliche Betreuung der Kinder sicherstellt; hierbei ist von zwei Kräften je Gruppe auszugehen, wobei mindestens eine Kraft eine ausgebildete Fachkraft (Erzieherin, Sozialpädagoge/In) sein muss.
 - Der Träger muss ein Betreuungsangebot von täglich mindestens 6.5 Stunden gewährleisten.
 - Die Betreuungszeit soll in der Zeit von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr stattfinden.
 - Darüber hinausgehende Betreuungszeiten sind möglich.
 - Der Träger verpflichtet sich zu einer sachgerechten und wirtschaftlichen Verwendung der erhaltenen städtischen Zuschüsse, zur Offenlegung der Finanzierungen und Einräumung des Prüfungsrechtes durch den Magistrat der Stadt Dreieich.
 - Der Träger nimmt in seinen privaten Kinderhort nur Kinder auf, die schulpflichtig sind, d.h. im Alter von 6 bis 12 Jahren und deren Erziehungsberechtigte ihren Hauptwohnsitz im Sinne des Einwohnermelderechtes in Dreieich haben. Im Einzelfall kann von der Alterregelung mit Zustimmung des Sozialamtes der Stadt Dreieich abgewichen werden.
- II. Höhe der Zuschussgewährung:

1. Erstausstattung

Einmalig 5.200,00 € für evtl. Renovierungsmaßnahmen, Anschaffungen von Einrichtungsgegenständen sowie Spiel- und Bastelmaterial.

22. Erg. 1

2. Kosten der Unterkunft

Soweit städtische Räume zur Verfügung gestellt werden können, erfolgt die Überlassung kostenlos.

Ansonsten übernimmt die Stadt 75% der Mietkosten, jährlich maximal 10.300,00 €.

Betriebskosten sind in beiden Fällen vom Freien Träger zu tragen.

3. Zuschuss je Kind

Monatlich 235 €

Dieser Zuschuss wird durch den Magistrat jeweils den veränderten tariflichen Vereinbarungen (BAT) angepasst. Die Stadtverordnetenversammlung ist von den Änderungen in Kenntnis zu setzen.

4. <u>Verwendungsnachweis</u>

Der Träger des privaten Kinderhortes hat einen jährlichen Verwendungsnachweis zu erstellen und der Stadt Dreieich zur Prüfung vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis ist im Folgejahr bis spätestens 31. März vorzulegen.

5. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Zuschussgewährung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

III. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

Die Richtlinien vom 1. September 1998 mit den Anlagen I bis IV treten gleichzeitig außer Kraft.

Dreieich, den 12. Dezember 2001

Stadt Dreieich DER MAGISTRAT

Olschewsky Bürgermeister

22. Erg. 2